

Mobile Diesel- und Kraftstofftankanlagen in Land-, Forstwirtschafts-, Landschaftsbau- und Handwerks-Betrieben

Wichtige gesetzliche Bestimmungen



Version: 04/2010

Mobile Diesel- und Kraftstofftankanlagen werden in vielen Betrieben eingesetzt. Leider wurden deren Nutzer nie oder nur sehr schlecht über die **gesetzlichen Bestimmungen** bei der Verwendung mobiler Diesel- und Kraftstofftankanlagen informiert.

Diese Fehlinformationen haben in den letzten Jahren einigen Nutzern, bei Kontrollen durch die entsprechenden Behörden, schmerzliche finanzielle Einbußen durch zu zahlende Bußgelder eingebracht.

Warum?

Es gibt für die Beförderung gefährlicher Güter **Freistellungen und Ausnahmen** von den Gefahrgutbeförderungsvorschriften, aber häufig werden die darin aufgeführten und zwingend zu beachtenden Bedingungen nicht erfüllt.

Zu den Freistellungen gehören: Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der **Beförderungsdurchführung Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR – Handwerkerregelung –**

– Checkliste –

Beförderung von Diesel und Kraftstoff nach der Handwerkerregelung

Inanspruchnahme der Handwerkerregelung [1.1.3.1 c) ADR]	ja	nein *)
Handelt es sich um Lieferungen in Verbindung mit der Haupttätigkeit		
Mengen, die 450 Liter (bei Diesel) bzw. 333 Liter (bei Kraftstoffen) je Verpackung nicht überschreiten		
Höchstmengen gemäß Tabelle 1.1.3.6 ADR nicht überschritten – 1000-Punkte-Regelung – (Diesel = 1000 Liter netto / Kraftstoffe = 333 Liter netto)		
Maßnahmen getroffen, die ein Freiwerden des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen verhindern		
Ausreichende Ladungssicherung durchgeführt		
Dichte und unbeschädigte Umschließungen und Verschlüsse der Verpackungen		
Kein Anhaften gefährlicher Rückstände		
Keine Beförderung zur internen oder externen Versorgung des Unternehmens Ausnahme: Beförderung zum direkten Verbrauch gemäß RSEB 1-5.1		
*) Freistellung kann nicht in Anspruch genommen werden		
Zusätzlich zu beachtende Vorschriften:		
Unterweisung vorgenommen		



Beispiel einer mobilen Kraftstofftankanlage mit 90 l Inhalt zum direkten Verbrauch



Beispiel einer mobilen Dieseltankanlage mit 200 l Inhalt zum direkten Verbrauch

Werden alle Freistellungsvoraussetzungen nach 1.1.3.1 c) ADR beachtet, erfolgt eine komplette gefahrgutrechtliche Freistellung, d.h. Gefahrgutvorschriften finden keine Anwendung mehr. Dies bedeutet für Land- und Forstwirtschafts-, Landschaftsbau- und Handwerks-Betriebe eine große Erleichterung, da sie die ansonsten für das Gefahrgut geltenden Bestimmungen nicht mehr anwenden müssen.

Es handelt sich dabei um:

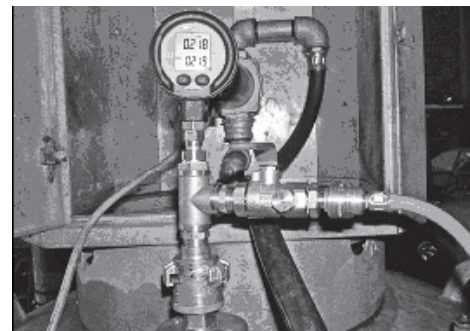
- Verwendung einer bauartgeprüften Verpackung
- Nichtbeachten von Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften
- Wegfall der Ausrüstungspflicht mit einem Feuerlöschgerät
- Wegfall der Mitführipflicht eines Begleitpapiers (hier: Beförderungspapier)

In der Praxis scheidet es aber häufig daran, dass die mobilen Tankanlagen die Menge von 450 Litern (bei Diesel) bzw. 333 Litern (bei Kraftstoffen) je Verpackung überschreiten, zur internen oder externen Versorgung des Unternehmens und nicht zum direkten Verbrauch eingesetzt werden oder keine ausreichende Ladungssicherung durchgeführt wird, so dass die Freistellung nicht in Anspruch genommen werden kann und die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen angewandt werden müssen.

Prüfung oder Inspektion



Kontrollieren des Typenschildes
(Bilder ÖKO-LUBE Deutschland)



Druckprüfung zur Kontrolle der Dichtheit
des Behälters

Bei den mobilen Diesel- und Kraftstofftankanlagen handelt es sich aus gefahrgutrechtlicher Sicht überwiegend um sogenannte Großpackmittel, auch IBC genannt. Der Hersteller selbst verwendet für diese Diesel- und Kraftstofftankanlagen zum Teil andere Bezeichnungen, wie z. B. Container oder Tank. Diese aus dem Gefahrgutrecht bekannten Bezeichnungen haben aber nichts mit der tatsächlich zutreffenden gefahrgutrechtlichen Verpackungsdefinition, nämlich Großpackmittel / IBC, zu tun.

An den verwendeten mobilen Diesel- und Kraftstofftankanlagen wird leider oftmals nicht eine **Prüfung** oder eine **Inspektion** durch eine von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) anerkannten Inspektionsstelle für Großpackmittel (IBC), durchgeführt.

Derartige Prüfungen und Inspektionen werden durch Verordnungen und Gesetze wie das ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route), die GGVSEB und das GGBefG (Gefahrgutbeförderungsgesetz) vorgeschrieben und zwar jeweils in Abständen von 2 ½ und 5 Jahren – ab Herstellungsdatum.

Kontrollieren Sie doch einmal das Typenschild Ihrer mobilen Diesel- bzw. Kraftstofftankanlage. Ist die letzte eingeschlagene Prüfung/Inspektion länger als 2½ Jahre her, so sollten Sie schnellstmöglich eine Prüfung/Inspektion durch eine anerkannte Inspektionsstelle durchführen lassen!

Adressen von anerkannten Inspektionsstellen sind bei uns erhältlich.



Fon +49 (0)4331/4516-0
Fax +49 (0)4331/4516-11
info@protectoplus.de
www.protectoplus.de